

werden. Wichtig ist dabei, die negativen Eigenschaften der Psyche der Verurteilten der einen Altersgruppe durch die Entwicklung der positiven Eigenschaften der Verurteilten einer anderen Altersgruppe zu neutralisieren.

### *Die Trennung der Verurteilten nach dem Geschlecht*

Der pädagogische Prozeß in den Strafvollzugseinrichtungen verläuft unter den Bedingungen der streng getrennten Unterbringung von Männern und Frauen. Es entstehen verschiedene Schwierigkeiten, die mit der Intimsphäre des Lebens erwachsener Menschen zusammenhängen. Aufgabe ist dabei die Durchführung von Maßnahmen, die die sexuell gefärbte Energie in eine andere Bahn zu lenken vermögen (Sport, Ausbildung, künstlerische Betätigung usw.) sowie die Verstärkung der physischen und psychischen Belastung der Verurteilten und die Ermöglichung persönlicher Zusammenkünfte in zulässigem Maße.<sup>56</sup>

### *Die subjektiven Besonderheiten der Persönlichkeit des Rechtsbrechers*

Die sowjetische Wissenschaft verneint die Hirngespinnste der bürgerlichen Kriminalisten vom „angeborenen Verbrechen“, von dem „Verbrecher im Mutterleib“, von irgendwelchen besonderen physischen, bei den Rechtsbrechern vorhandenen Merkmalen, die bei anderen Menschen fehlen. Sie verneint jedoch nicht, daß unter dem Einfluß der Überreste der bürgerlichen Ideologie, sich ungünstig gestaltender Lebensverhältnisse, insbesondere falscher oder unzureichender Erziehung, unter dem Einfluß verbrecherischer Verbindungen, durch Müßiggang, Parasitismus, Undiszipliniertheit, amoralisches und besonders verbrecherisches Verhalten in der Psyche des Rechtsbrechers individuelle antisoziale Züge, antigesellschaftliche Anschauungen und Sitten entstehen und sich entwickeln. Einen ungünstigen Einfluß auf die Psyche der Verurteilten haben auch die speziellen Begleiterscheinungen von Straftaten, wie Alkoholismus, geschlechtliche Undiszipliniertheit, Egoismus u. a.

Die Verurteilten, insbesondere mehrfach Vorbestrafte, sind nicht selten durch die sich im Laufe einer langen verbrecherischen Lebensweise entwickelnde Börsartigkeit, Rachsucht, Verlogenheit, durch ihre Schwäche, antisozialen und amoralischen Neigungen und lasterhaf-

56 Anmerkung der deutschen Redaktion: Nach dem sowjetischen Strafvollzugsrecht ist es für einen großen Teil der Verurteilten bei bestimmten vollzugsmäßigen Voraussetzungen möglich, während der Zeit des Strafvollzuges auch längerdauernde Besuche ihrer Angehörigen zu empfangen, die in besonderen Bereichen der Strafvollzugseinrichtungen oder in Form von Strafunterbrechungen durchgeführt werden.